

## **IX. Nachtragssatzung vom \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . 2021 zur Hauptsatzung der Stadt Gummersbach vom 05.10.1999**

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 11.03.2021 aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) folgende IX. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gummersbach beschlossen:

### Artikel I

In § 10 Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Ferner gilt dies unabhängig davon, ob eine Fraktionssitzung in Präsenz oder als Online-Veranstaltung (z.B. Telefon- und/oder Videokonferenz) durchgeführt wurde, sofern dazu unter Einhaltung der Ladungsregelungen der jeweiligen Fraktion für Präsenz-Sitzungen eingeladen wurde und zu Beginn die Anwesenheit von der Sitzungsleitung festgestellt und schriftlich festgehalten wurde.“

### Artikel II

§ 10 wird ergänzt um folgenden Absatz 6:

(6) Von der Regelung des § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, wird gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW der Rechnungsprüfungsausschuss als weiterer Ausschuss ausgenommen.

### Artikel III

§ 10 Absatz 4 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz nach Maßgabe des § 3a Absatz 1 der Entschädigungsverordnung, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.“

§ 10 Absatz 4 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag nach § 3a Absatz 2 der Entschädigungsverordnung überschreiten.“

### Artikel IV

Diese IX. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gummersbach tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende IX. Nachtragssatzung vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2021 zur Hauptsatzung der Stadt Gummersbach vom 05.10.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gummersbach, den \_\_.03.2021

Frank Helmenstein, Bürgermeister